

Synopse zur Entschädigungssatzung

bisherige Fassung 2020	ENTWURF der neuen Fassung 2026
<p>Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger</p> <p>vom 01. Mai 2020</p>	<p>Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung)</p> <p>Vom ...</p>
<p>Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 folgende Satzung:</p>	<p>Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025, folgende Satzung:</p>
<p>§ 1</p> <p>Monatliche Technik-Pauschale</p> <p>Gemeinderatsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich digital abrufen, erhalten bei Einsatz eigener Endgeräte und der eigenen digitalen Infrastruktur eine monatliche Technikpauschale von 60,00 €, bei Einsatz des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Endgeräts und der eigenen digitalen Infrastruktur 20,00 €.</p>	<p>§ 1</p> <p>Monatliche Technik-Pauschale</p> <p>Gemeinderatsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich digital abrufen, erhalten bei Einsatz eigener Endgeräte und der eigenen digitalen Infrastruktur eine monatliche Technikpauschale von 60,00 €, bei Einsatz des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Endgeräts und der eigenen digitalen Infrastruktur 20,00 €.</p>

bisherige Fassung 2020

§ 2

**Entschädigung für Sitzungen, Besprechungen
und Veranstaltungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer vom Gemeinderat eingesetzten Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 50,00 €. Finden mehrere Ausschuss-, Kommissions- oder Gemeinderatssitzungen unmittelbar hintereinander statt, so wird hierfür nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für beigezogene sachkundige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten weiterhin eine Entschädigung von je 50,00 € für die Teilnahme an:

ENTWURF der neuen Fassung 2026

§ 2

**Entschädigung für Sitzungen, Besprechungen
und Veranstaltungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer vom Gemeinderat eingesetzten Kommission,

**Antrag Pullach Plus vom 11.05.2026
„oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Workshops und vergleichbaren Formaten, zu denen sie“**

zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben,

eine Entschädigung von **60,00 €**.²

**Antrag Pullach Plus vom 11.05.2026 (formuliert für neue Satzung)
„eine Entschädigung von je 75,00 €.“**

Finden mehrere Ausschuss-, Kommissions- oder Gemeinderatssitzungen unmittelbar hintereinander statt, so wird hierfür nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für beigezogene sachkundige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten weiterhin eine Entschädigung von je **60,00 €** für die Teilnahme an:

**Antrag Pullach Plus vom 11.05.2026 (formuliert für neue Satzung)
„eine Entschädigung von je 75,00 €“**

bisherige Fassung 2020

1. Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen dienen;
Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten diese Entschädigung für jede Gemeinderats- oder Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, zu ihrer Sitzungsvorbereitung. Zu Beginn einer Wahlperiode kann die Sitzungsvorbereitung im vorangegangenen Monat erfolgen.

2. Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen das Gemeinderatsmitglied
 - a) als Vertretung des Gemeinderates entsandt wird, sofern keine Entschädigung von der einberufenen Seite erfolgt, oder

 - b) von der ersten Bürgermeisterin hinzugezogen oder beauftragt wird.

ENTWURF der neuen Fassung 2026

1. Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen dienen;
Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten diese Entschädigung für jede Gemeinderats- oder Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, zu ihrer Sitzungsvorbereitung. Zu Beginn einer Wahlperiode kann die Sitzungsvorbereitung im vorangegangenen Monat erfolgen.

2. Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen das Gemeinderatsmitglied
 - a) als Vertretung des Gemeinderates entsandt wird, sofern keine Entschädigung von der einberufenen Seite erfolgt, oder

 - b) von der ersten Bürgermeisterin hinzugezogen oder beauftragt wird.

Antrag der SPD-Fraktion vom 02.06.2026

3. Termine von Referenten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben dienen wie in §3 GeschO beschrieben, können geltend gemacht werden.
(Anm. der Verwaltung: Vgl. Begründung im Beschlussvorschlag – Unklare Höhe der Beträge, rechtssichere Umsetzung, Steuerthematik)

(Nachfolgender Verwaltungsvorschlag zur Umsetzung des Art. 20a GO. Hier ist ein Höchstbetrag in der Satzung zu definieren.)

4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

bisherige Fassung 2020
(3) Als Nachweis der Teilnahme gilt grundsätzlich die Unterschrift in der Anwesenheitsliste, bei Online-Sitzungen die Bestätigung durch die Sitzungsleitung.
(4) ¹ Gemeinderatsmitglieder, die als weitere Stellvertreter von der ersten Bürgermeisterin beauftragt werden, Termine wahrzunehmen, erhalten für jeden Termin eine Entschädigung von 50,00 €. ² Für die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entfällt die Entschädigung für Vertretungstermine der ersten Bürgermeisterin aufgrund der monatlich gewährten Pauschalentschädigung.
§ 3 Verdienstausfallentschädigung
Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich beigezogenen sachkundigen Personen erhalten für ihre ausgeübten Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 4 Satz 1 folgende Ersatzleistungen:

ENTWURF der neuen Fassung 2026
<p>a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</p> <p>b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,</p> <p>c. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch</p> <p>können bis zu einem Höchstbetrag von 50 (?bitte definieren?) Euro ersetzt werden. Es gelten hierbei die jeweils aktuell gültigen Bestimmungen des Art. 20a Abs. 1 Nr. 4 GO.</p>
(3) Als Nachweis der Teilnahme gilt grundsätzlich die Unterschrift in der Anwesenheitsliste, bei Online-Sitzungen die Bestätigung durch die Sitzungsleitung.
(4) ¹ Gemeinderatsmitglieder, die als weitere Stellvertreter von der ersten Bürgermeisterin beauftragt werden, Termine wahrzunehmen, erhalten für jeden Termin eine Entschädigung von 60,00 € . ² Für die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entfällt die Entschädigung für Vertretungstermine der ersten Bürgermeisterin aufgrund der monatlich gewährten Pauschalentschädigung.
§ 3 Verdienstausfallentschädigung
Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich beigezogenen sachkundigen Personen erhalten für ihre ausgeübten Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 4 Satz 1 folgende Ersatzleistungen:

bisherige Fassung 2020

(1) ¹Arbeitnehmern wird der Verdienstausschlag ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht. ²Die Höhe des Verdienstausschlages ist nachzuweisen. ³Das kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausschlages pro Stunde geschehen. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) ¹Selbstständig und freiberuflich Tätige erhalten für das Zeitversäumnis, das ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstausschlagentschädigung von 30,00 € je Stunde Sitzungsdauer; die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen. ²Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 25 € je angefangene Stunde.

(4) ¹Verdienstausschlagentschädigungen gemäß Absatz 1 bis 3 werden auf Antrag bis zum Ende der Wahlperiode gewährt. ²Eine Kombination der Entschädigungen ist nicht zulässig. ³Die Zuordnung zu einer Gruppe erfolgt nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Haupterwerb). ⁴Der Haupterwerb ist nachzuweisen. ⁵Veränderungen im Laufe der Wahlperiode, durch die sich die Anspruchsvoraussetzungen ändern, sind unverzüglich mitzuteilen.

ENTWURF der neuen Fassung 2026

(1) ¹Arbeitnehmern wird der Verdienstausschlag ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht. ²Die Höhe des Verdienstausschlages ist nachzuweisen. ³Das kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausschlages pro Stunde geschehen. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) ¹Selbstständig und freiberuflich Tätige erhalten für das Zeitversäumnis, das ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstausschlagentschädigung von 30,00 € je Stunde Sitzungsdauer; die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen. ²Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt.

(3) ¹Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 30,00 € je Stunde Sitzungsdauer. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Verdienstausschlagentschädigungen gemäß Absatz 1 bis 3 werden auf Antrag bis zum Ende der Wahlperiode gewährt. ²Eine Kombination der Entschädigungen ist nicht zulässig. ³Die Zuordnung zu einer Gruppe erfolgt nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Haupterwerb). ⁴Der Haupterwerb ist nachzuweisen. ⁵Veränderungen im Laufe der Wahlperiode, durch die sich die Anspruchsvoraussetzungen ändern, sind unverzüglich mitzuteilen.

bisherige Fassung 2020

§ 4 Reisekosten

¹Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich beigezogenen sachkundigen Personen erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). ²Das Vorliegen triftiger Gründe entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayRKG wird für diese Fahrten allgemein anerkannt.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) ¹Entschädigungen nach dieser Satzung werden am Ende eines Kalendervierteljahrs (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) im Nachhinein berechnet und im nachfolgenden Monat ausbezahlt. ²Die Fraktionssprecher/innen (für Entschädigungen der Fraktionssitzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1) und die Gemeinderatsmitglieder (für Entschädigungen von Terminen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Verdienstauffallentschädigungen nach § 3) sind gehalten, die notwendigen Unterlagen bis spätestens zum Ende eines Kalendervierteljahres der Verwaltung vorzulegen. ³Werden die Teilnahmenachweise nicht nach Satz 2 vorgelegt, können die Entschädigungen nicht im darauffolgenden Monat ausbezahlt werden.
- (2) Fraktionen können bestimmen, dass die Entschädigungen ihrer Mitglieder in Summe an sie ausbezahlt und nach Verrechnung interner Zahlungsbeträge an die Anspruchsberechtigten durch sie weitergeleitet werden.

ENTWURF der neuen Fassung 2026

§ 4 Reisekosten

¹Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich beigezogenen sachkundigen Personen erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). ²Das Vorliegen triftiger Gründe entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayRKG wird für diese Fahrten allgemein anerkannt.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) ¹Entschädigungen nach dieser Satzung werden am Ende eines Kalendervierteljahrs (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) im Nachhinein berechnet und im nachfolgenden Monat ausbezahlt. ²Die Fraktionssprecher/innen (für Entschädigungen der Fraktionssitzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1) und die Gemeinderatsmitglieder (für Entschädigungen von Terminen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Verdienstauffallentschädigungen nach § 3) sind gehalten, die notwendigen Unterlagen bis spätestens zum Ende eines Kalendervierteljahres der Verwaltung vorzulegen. ³Werden die Teilnahmenachweise nicht nach Satz 2 vorgelegt, können die Entschädigungen nicht im darauffolgenden Monat ausbezahlt werden.
- (2) Fraktionen können bestimmen, dass die Entschädigungen ihrer Mitglieder in Summe an sie ausbezahlt und nach Verrechnung interner Zahlungsbeträge an die Anspruchsberechtigten durch sie weitergeleitet werden.

bisherige Fassung 2020

(5) Für die Beantragung der Reisekostenvergütung gemäß § 5 gelten die Bestimmungen und Ausschlussfristen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindegewerbetätigen und Gemeindegewerbetätiger vom 06.05.2014 außer Kraft.

ENTWURF der neuen Fassung 2026

(3) Für die Beantragung der Reisekostenvergütung gemäß § 5 gelten die Bestimmungen und Ausschlussfristen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindegewerbetätigen und Gemeindegewerbetätiger vom 23.07.2020 außer Kraft.